



Beitragssordnung des SV Krugzell e.V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für die Beitragsordnung ist die Satzung des SV Krugzell e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 3 Höhe des Beitrages

1. Die Mitglieder haben gemäß Beschluss auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28. März 2008 mit Wirkung ab 01. Januar 2009 folgende Jahresbeiträge zu zahlen:

Einzelmitglied ab 18 Jahre	53.00 EURO
Kinder unter 14 Jahre	18.00 EURO
Jugendliche von 14 bis 18 Jahre	27.00 EURO
Erwachsener	53.00 EURO
Erwachsenen-Ehepartner	26.50 EURO
Schüler, Auszubildende und Studenten 18 - 25 Jahre	27.00 EURO
Passives Mitglied	16.00 EURO
Passive Ehepartner	8.00 EURO
Senior/-in ab 65 Jahre	33.00 EURO
Senior/-innen Ehepartner ab 65 Jahre	16.50 EURO

2. Für die Höhe des Beitrags ist der am Anfang eines jeden Jahres oder im Zeitpunkt des Beitritts bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 5 Zahlungsform

1. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
2. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 10.00 EURO je Zahlung in Rechnung zu stellen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

1. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Gebühr 10.00 EURO je Erinnerung/Mahnung.
2. Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 8 Änderungen.

Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vereinsausschuß.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt aufgrund der Zustimmung des Vereinsausschusses auf deren Sitzung am 17. Oktober 2012 ab sofort in Kraft.

Gez.:

Konrad Meggenrieder, Erster Vorsitzender